



ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Reisetilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reiseveranstalter nimmt das Angebot durch die Übersendung der Reisebestätigung an. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn ihn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist annimmt.

2. Bezahlung

- 2.1 Eine Anzahlung auf unsere Ferienwohnungen/Zimmer erheben wir nicht.
- 2.2 Nach Ihrem Aufenthalt, werden wir Ihnen eine Rechnung für die tatsächlichen Leistungen, die Sie in Anspruch genommen haben ausstellen. Dieser Betrag muss innerhalb von 7 Tagen überwiesen werden.

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

- 3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus den Angaben in der Reiseausschreibung und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Dem Reiseveranstalter ist jedoch ausdrücklich vorbehalten, aus sachlich berechtigten, erheblichen oder nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Leistungsangaben in der Reiseausschreibung zu erklären.
- 3.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.
- 3.3 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer nachträglichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisetilnehmer unverzüglich vom Änderungsgrund in Kenntnis zu setzen. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reiseternin verlangt wird, ist unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisetilnehmer berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Er erhält dann das auf den Reisepreis Gezahlte ohne Abzug zurück. Der Reisetilnehmer kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisetilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 4.1 Der Reisetilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch nach den nachfolgend benannten Pauschalen geltend machen.
- 4.1.2 Tritt der Veranstalter **einer Gruppe** ganz von einer Buchung zurück, (wobei nur schriftliche Abmeldungen anerkannt werden) bemisst sich die Pauschale nach dem Datum des Zuganges der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Sie beträgt

vom 120. bis 80. Tag vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
vom 80. bis 40 Tag vor Reisebeginn:	50 % des Reisepreises
vom 40. bis 1. Tag vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises
ab dem Tag des Reisebeginns	100 % des Reisepreises

- 4.2.2 Die Pauschale bei **Privatbuchungen** bemisst sich nach dem Datum des Zuganges der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Sie beträgt

vom 56. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn:	20 % des Reisepreises
vom 29. bis 20. Tag vor Reisebeginn:	30 % des Reisepreises
vom 19. bis 8. Tag vor Reisebeginn:	60 % des Reisepreises
vom 7 bis 1 Tag vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises
ab dem Tag des Reisebeginns	100 % des Reisepreises

Bei einer Absage von Gruppen vor dem 120. Tag werden 200,- € und bei Privatbuchungen vor dem 56. Tag vor Reiseantritt 50,- € je Wohnung/Zimmer als Verwaltungsaufwand berechnet. Hierfür erfolgt eine gesonderte Rechnung.

- 4.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen oder der Reiseveranstalter gegenüber den von ihm mit der Durchführung der Reise ganz oder teilweise beauftragten Unternehmen erforderliche Vertragsänderungen nicht mehr vor Reiseeintritt herbeiführen kann. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 5.1 Der Reiseveranstalter kann in den nachfolgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen. Maßgebend ist jeweils der Zugang der mündlichen oder schriftlichen Rücktrittserklärung beim Reisetilnehmer.
- 5.2 Ohne Einhaltung einer Frist ist der Rücktritt durch den Reiseveranstalter möglich, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisetilnehmer selbst. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.
- 5.3 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt ist der Rücktritt durch den Reiseveranstalter möglich bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl, wenn diese in der Reiseausschreibung angegeben ist. Die Reisetilnehmer sind gehalten, sich vier Wochen vor Reiseantritt über den Stand der Anmeldungen beim Reiseveranstalter zu informieren. Wird die Reise abgesagt, erhält der Reisetilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- 5.4 Bis 4 Wochen vor Reiseantritt ist der Rücktritt durch den Reiseveranstalter möglich bei allen Reisen (auch soweit eine Mindestteilnehmerzahl angegeben ist),
 - a) wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde oder
 - b) wenn bei der Bezifferung der Reisekosten die Inanspruchnahme einer Förderung durch Dritte zugrundegelegt und in der Reiseausschreibung hierauf hingewiesen wurde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- 5.5 Der Reisetilnehmer kann in den Fällen der Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 anstelle des Rücktritts die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6. Aufhebung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände

- 6.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so erstattet der Reiseveranstalter das auf den Reisepreis Gezahlte zurück; er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 6.2 Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

7. Fremdleistungen

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

8. Gewährleistung

- 8.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- 8.2 Ist eine Abhilfe nicht erfolgt, kann der Reiseteilnehmer für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zurzeit des Vertragsabschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 8.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reiseteilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 8.4 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

9. Beschränkung der Haftung

- 9.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt wird. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 9.2 Bei Haftung aus unerlaubter Handlung wegen Schäden, die nicht Körperschäden sind, beträgt bei allen gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüchen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Reiseveranstalters beruhen, je Reisegast und Reise 4.200,00 €. Liegt der Reisepreis über 1.400,00 €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.
- 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuch, Ausstellung) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.
- 9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach dem für diese geltenden Bestimmungen.
- 9.5 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes. Für die Beförderung mit Fährschiffen gelten die Bedingungen der jeweiligen Fährschiffreederei, sofern die Beförderung nicht Teil des Leistungspaketes des Veranstalters ist.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche des Reiseteilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseteilnehmer oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und der Allgemeinen Reisebedingungen zur Folge.

14. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.